

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 80 (1929)
Heft: 1

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Passanten eine Wache auf und avisiere unter allen Umständen auf dem raschmöglichen Wege das Elektrizitätswerk. Sollte eine Person mit der Leitung in Berührung gekommen sein, so ist nach der allgemein verbreiteten Anleitung zur Rettung eines vom elektrischen Strom Betäubten zu verfahren. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es für den Hilfeleistenden selbst gefährlich ist, einen mit der Leitung noch in Berührung befindlichen Verunglückten zu befreien, wenn dabei nicht sachgemäß verfahren wird. Böswillige oder fahrlässige Beschädigungen der Leitungen werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 bestraft.

Niederspannungsleitungen unterscheiden sich von den Hochspannungsleitungen dadurch, daß die Stangen nicht mit roten Ringen versehen sind. Sie sind im allgemeinen weniger gefährlich als die Hochspannungsleitungen, dennoch wird vor Berührung der Drähte nachdrücklich gewarnt.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Luzern. Oberförsterwahl. An Stelle des verstorbenen Stadtoberförsters Franz Schwyher von Buonas wurde zum Oberförster der Korporations-, Stadt- und Ortsbürgergemeinde Luzern gewählt Herr Werner Bucher, von Escholzmatt, in Luzern, bisher Adjunkt des Kantonsoberforstamtes in Luzern.

Zürich. Zum Adjunkten des Stadtforstamtes Winterthur, mit Amtsantritt auf Mitte Januar, ist gewählt worden Herr Forstingenieur Adolf Fritsch, von Winterthur.

Anzeigen.

Studentenaustausch Schweiz-U. S. A. Die durch den Studentenaustausch Schweiz-Vereinigte Staaten von Amerika vermittelten Stipendien an amerikanischen Hochschulen für das Studienjahr 1929/30 sind in den schweizerischen Hochschulen und in Nr. 4 der Schweiz. Hochschulzeitung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Anmeldefrist läuft bis zum 21. Januar 1929.

Stellenangebote: Eine Schweizerfirma in Ostafrika ist in der Lage einige Forstingenieure als Plantageassistenten anzustellen. Für eine schweizerische Waldgesellschaft wird ein Forstingenieur nach Rumänien gesucht. Nähere Auskünfte erteilt die Redaktion.
